



Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

(eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft, registriert unter FN 116476 p)

Nachtrag 4

zum

Basisprospekt für das EUR 2.000.000.000

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

vom 6. September 2011

Dieser Nachtrag (der "Nachtrag") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 ("**Prospektrichtlinie**") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz ("**KMG**") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") vom 06.09.2011 (der "**Original Basisprospekt**"), wie er durch den 1. Nachtrag vom 08.09.2011, durch den 2. Nachtrag vom 21.09.2011 sowie durch den 3. Nachtrag vom 24.10.2011 geändert wurde (zusammen, die "**Nachträge**" und diese zusammen mit dem Original Basisprospekt, der "**Basisprospekt**"), und sollte stets gemeinsam mit dem Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt wurde am 06.09.2011 von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (die "**FMA**") gebilligt. Der 1. Nachtrag vom 08.09.2011 wurde durch Veröffentlichung, Hinterlegung und Einreichung einer geänderten Fassung am 21.09.2011 richtiggestellt und von der FMA gebilligt. Der 2. Nachtrag vom 21.09.2011 wurde am 27.09.2011 von der FMA gebilligt. Der 3. Nachtrag vom 14.10.2011 wurde durch Veröffentlichung, Hinterlegung und Einreichung einer geänderten Fassung am 24.10.2011 richtiggestellt und von der FMA gebilligt. Der Original Basisprospekt und die Nachträge stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin in gedruckter Form und auf der Website der Emittentin kostenlos zur Verfügung (www.volksbank.com/prospekt).

Der Nachtrag wurde am 28.10.2011 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht und steht dem Publikum am Sitz der Emittentin, in gedruckter Form und auf der Website der Emittentin kostenlos zur Verfügung (<http://www.volksbank.com/prospekt>).

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Der Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Divergenzen bestehen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Basisprospekt oder durch Verweis auf diesen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die den Erwerb oder der Zeichnung von Schuldverschreibungen zugesagt haben, das Recht ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, wenn diese Zusage nach dem Eintritt eines Umstandes, einer Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages abgegeben wurde. Handelt es sich bei den Anlegern um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), so erlischt dieses Recht mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospektnachtrag veröffentlicht wurde (§ 6 Abs. 2 iVm § 5 Abs. 4 KMG).

Dieser Nachtrag wurde von der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG gebilligt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin hat weder einen Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Anbot noch eine Aufforderung zum Anbot, Schuldverschreibungen zu zeichnen oder zu erwerben dar.

Wichtige neue Umstände

Nachfolgende wichtige neue Umstände im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG sind in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben eingetreten und können die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen. Daher werden folgende Änderungen im Basisprospekt vorgenommen:

1. Angaben zur Emittentin – Aktuelle Entwicklungen (Seite 40)

Auf Seite 40 des Basisprospekts wird im Abschnitt „3. Angaben zur Emittentin“ unter der Überschrift „3.3 Aktuelle Entwicklungen“ vor dem Absatz beginnend mit „Die ÖVAG beschäftigt sich seit letztem Jahr intensiv...“ der nachfolgende Absatz eingefügt:

„Entscheidung des Europäischen Rats betreffend Vorgaben für Kernkapitalquoten (27.10.2011): Der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ("EBA") errechnete Kapitalpuffer für die ÖVAG wurde mit EUR 972 Millionen beziffert. Dabei handelt es sich um eine vorläufige und lediglich indikative Größe welche auf Basis der Zahlen zum Ende September noch eventuellen Änderungen unterliegt und durch die Bank gemeinsam mit den Aufsichtsbehörden nochmals überprüft wird. Erst das Ergebnis dieser nochmaligen Überprüfung wird als Grundlage für etwaig erforderliche Rekapitalisierungspläne im Zeitraum bis Juni 2012 herangezogen. Darüber hinaus zieht die EBA in ihrer gestrigen Presseaussendung die gegenwärtige Umstrukturierung der ÖVAG in Betracht, sowie den bereits mit dem VBI-Verkauf eingeleiteten Rückzug der Bank aus dem CEE Raum.“

ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NO 809/2004 DER KOMMISSION

VOM 29. APRIL 2004

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Österreich, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Wien, 28. Oktober 2011

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft
als Emittentin



Martin Fuchsbauer, MBA



Heimo Rottensteiner